

INFORMATION FÜR DIE REGISTRIERUNG VON AIFM GEMÄß DEM ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS MANAGER GESETZ (AIFMG)

Stand: August 2026

I. INHALTSVERZEICHNIS

I. INHALTSVERZEICHNIS	2
ÜBERSICHT DER VERSIONEN	3
II. ALLGEMEINES	5
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
B. FORM DER EINBRINGUNG DER REGISTRIERUNGSANZEIGE	6
III. REGISTRIERUNG VON AIFM	7
A. WANN BESTEHT FÜR AIFM EINE REGISTRIERUNGSPFLICHT	7
B. MIT DER REGISTRIERUNG VORZULEGENDE UNTERLAGEN	9
IV. SONSTIGE PFLICHTEN DES AIFM	12
A. PFLICHT ZUR LAUFENDEN ÜBERWACHUNG	12
B. GELEGENTLICHE ÜBERSCHREITUNG DER SCHWELLENWERTE	12
C. DAUERHAFT ÜBERSCHREITUNG DER SCHWELLENWERTE NACH ERFOLGTER REGISTRIERUNG	13
D. WEITERE PFLICHTEN	13
V. DEREGISTRIERUNG / ERLÖSCHUNG	14
VI. OPT-IN-VERFAHREN	15

ANHANG:

1. Gebührentatbestände
2. Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
8. Oktober 2013	• Kapitel 2.2. (Unternehmensorganigramm) • Anhang (Ergänzung Formblätter „Detaillierte Liste aller vom AIFM verwalteten AIF“)
8. Jänner 2014	• Anpassungen der Gebühren laut BGBl. II Nr. 486/2013
17. März 2014	• Neunummerierung (zB Kapitel 1.1 -> Kapitel I.A)
12. Jänner 2015	• Kapitel III.A. (Vorzulegende Unterlagen für den berechneten Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte) • Kapitel III.B. (Ergänzung vorzulegender Unterlagen für Geschäftsleiter) • Kapitel VI (Registrierung von Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds bzw. qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum)
Februar 2017	• Kapitel I (Allgemeines) - formale Überarbeitung und Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen • Kapitel III (Registrierung von AIFM) – Konkretisierung vorzulegender Unterlagen für Geschäftsleiter; Anwendbarkeit des FM-GwG • Kapitel VI (Registrierung von Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds bzw. qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum) – Anzeigeverpflichtung betreffend neuer EuVECA-/EuSEF-Fonds
Mai 2018	• Kapitel II.A. (Allgemeine Informationen und gesetzliche Grundlagen) – Bezugnahme auf EuVECA-/EuSEF-Verordnungen entfernt • Kapitel VI (Registrierung von Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds bzw. qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum) – Bezugnahme auf EuVECA-/EuSEF-Verordnungen entfernt
August 2018	• Kapitel III.A. und B. Adaptierung der Information um neue Anzeigepflichten gemäß § 1 Abs. 5 Z 5a AIFMG bei Änderung in der Person der Geschäftsleitung bzw. bei Sitzverlegung des AIFM).
Juni 2019	• Zulässigkeit des Vertriebes von Anteilen eines von einem registrierten AIFM verwalteten AIF an qualifizierte Privatkunden iSd § 2 Abs. 1 Z 42 AIFMG (Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019)
August 2019	• Aktualisierung der FMA-Gebühren
Februar 2020	• Aktualisierung Gesetzesverweis Privatkunden

März 2021	• Änderungen im Anhang: Neuer Anhang 2 „Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen“ inkl. Verweis auf neue Excel-Vorlage zu Anhang IV der AIFM-DelVO • Geringfügige Anpassungen im Text
Dezember 2021	• Aufnahme § 3a AIFMG (BGBl I 198/2021)
Oktober 2022	• Allgemeine Aktualisierungen
April 2023	• Redaktionelle Anpassungen; Aufnahme Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO
August 2026	• Änderungen durch AIFMD II • Redaktionelle Anpassungen

II. ALLGEMEINES¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In dieser Information wird die Registrierung von Alternativen Investmentfonds Managern (kurz: AIFM) nach dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, idgF, erläutert. Als weiterführende Grundlage wird auf die Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ([AIFM-DeIVO](#)) verwiesen, wobei diese auf registrierte AIFM nur in beschränkter Weise – Artikel 2 bis 5 und Artikel 110 Abs. 1 – Anwendung findet.

Darüber hinaus sind unter anderem nachstehende Dokumente zu berücksichtigen:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 694/2014](#) zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds, idgF
- Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([Offenlegungs-VO](#))
- Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([Taxonomie-VO](#))
- [Questions and Answers published by the Commission on the AIFM directive](#), idgF
- Questions and Answers, Application of the AIFMD, [ESMA34-32-352](#), idgF
- Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD, [ESMA/2014/869DE](#), idgF
- Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD), [ESMA/2013/611](#)) idgF
- Sonstige einschlägige Dokumente die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ([ESMA](#)) sowie der Europäischen Kommission abrufbar sind.

Diese Information richtet sich ausschließlich an jene AIFM, die der Registrierungspflicht gemäß §§ 3a Abs. 1 iVm 1 Abs. 5 AIFMG unterliegen und die nicht von der Opt-In-Klausel gemäß § 1 Abs. 5 letzter Satz AIFMG Gebrauch machen.

HINWEIS:

Ein gesondertes [Informationsdokument](#) mit dem Titel „Information für Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds („EuVECA“) & Fonds für soziales Unternehmertum („EuSEF“)“ findet sich auf der Website der FMA.

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie den europäischen Richtlinien und Verordnungen entnehmen.

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

Das AIFMG unterscheidet zwischen konzessionierungspflichtigen AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG und registrierungspflichtigen AIFM gemäß §§ 3a Abs. 1 iVm 1 Abs. 5 AIFMG. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass auf einen registrierten AIFM nur ausgewählte Bestimmungen des AIFMG (§§ 24 bis 28, 56 und 60 AIFMG) Anwendung finden und er somit einem reduzierten Aufsichtsregime unterliegt.

Registrierte AIFM dürfen AIF-Anteile nicht an Privatkunden² vertreiben und darüber hinaus keine grenzüberschreitende Verwaltungs- bzw. Vertriebstätigkeiten gemäß EU-Passport-Regime der Richtlinie 2011/61/EU erbringen. Weiters ist festzuhalten, dass es AIF untersagt ist, Kredite an Verbraucher zu vergeben sowie Kreditdienstleistungen für Verbraucher in Österreich zu erbringen.³

Ein registrierter AIFM darf Anteile eines von ihm verwalteten AIF (Eigenvertrieb) an professionelle Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 AIFMG mit Wohnsitz in Österreich sowie an qualifizierte Privatkunden iSd § 2 Abs. 1 Z 42 iVm § 48 Abs. 12 AIFMG mit Wohnsitz in Österreich gemäß § 2 Abs. 1 Z 24 AIFMG vertreiben. Die Verwaltung von AIF durch AIFM setzt eine Registrierung gemäß § 3a Abs. 1 AIFMG bei der FMA voraus, sofern die im § 1 Abs. 5 AIFMG angeführten Schwellen nicht überschritten werden. Es ist zu beachten, dass die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit einzuhalten sind.

Für eine rasche Bearbeitung der Anzeige und für die Registrierung des AIFM ist es erforderlich, dass die Informationen und Unterlagen vollständig bei der FMA eingereicht werden. Eine Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen findet sich im Anhang 2 dieses Dokuments.

Werden die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 AIFMG erfüllt, hat die FMA den AIFM zu registrieren und eine Bestätigung darüber auszustellen.

B. FORM DER EINBRINGUNG DER REGISTRIERUNGSANZEIGE

Im Falle einer elektronischen Einbringung der Registrierungsanzeige eines AIFM sind die Unterlagen an die E-Mail-Adresse aifminland@fma.gv.at zu senden oder alternativ – sofern bereits ein Zugang existiert – über die FMA Incoming-Plattform einzubringen. Nach erfolgter Registrierung sind weitere Eingaben via FMA Incoming-Plattform einzubringen.⁴

Dabei ist zu beachten, dass unterschriebene Dokumente eingescannt zu sein haben. Die Nachreichung von Unterlagen im Original kann anlassbezogen erfolgen. In Bezug auf Verträge ist anzumerken, dass der FMA bereits die finale Entwurfsversion vorgelegt werden kann.

² Zur Begriffsdefinition Privatkunde im Sinne des § 48 AIFMG siehe § 2 Abs. 1 Z 36 AIFMG.

³ siehe ErläutRV 502 BlgNR XXVIII. GP 4.

⁴ Siehe dazu die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die elektronische Einbringung (FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010 idgF.

III. REGISTRIERUNG VON AIFM

A. WANN BESTEHT FÜR AIFM EINE REGISTRIERUNGSPFLICHT

Gemäß §§ 3a Abs. 1 iVm 1 Abs. 5 AIFMG besteht für AIFM eine Pflicht zur Registrierung bei der FMA, wenn sie Portfolios von AIF verwalten und

- deren verwaltete Vermögenswerte – einschließlich der durch Einsatz einer Hebelfinanzierung erworbenen Vermögenswerte – insgesamt den Schwellenwert von EUR 100 Mio. nicht überschreiten oder
- deren verwaltete Vermögenswerte insgesamt nicht den Schwellenwert von EUR 500 Mio. überschreiten, wenn die Portfolios dieser AIF aus AIF bestehen, die keine Hebelfinanzierung verwenden und die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Tätigung der ersten Anlage in jeden dieser AIF keine Rücknahmerechte ausüben dürfen.

Die Berechnung einer allfälligen Hebelfinanzierung hat gemäß den Bestimmungen im Kapitel 2 Abschnitt 1 der AIFM-DelVO zu erfolgen.

Sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresberichtes für den AIFM bzw. AIF besteht, sind diese der FMA im Rahmen der Registrierungsanzeige vorzulegen. Handelt es sich beim AIFM bzw. AIF um prüfungspflichtige Unternehmen ist der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zu übermitteln. Des Weiteren ist das selbst erstellte Berechnungsblatt für den Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte gemäß Art. 2 der AIFM-DelVO sowie das Berechnungsblatt für die eingesetzte Hebelfinanzierung gemäß den Bestimmungen im Kapitel 2 Abschnitt 1 der AIFM-DelVO zu übermitteln.

Aus dem erstellten Berechnungsblatt für den Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte sollten die einzelnen Vermögenswerte eines jeden AIF, der nach Art. 2 der AIFM-DelVO in die Berechnung des Gesamtwertes der verwalteten Vermögenswerte einbezogen wurden, ersichtlich sein. Weiters sind die Vermögenswerte, in die die einzelnen AIF investiert sind, der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, der angestrebte Gesamtwert der Vermögenswerte, die Bewertungsverfahren, die der Wertermittlung zugrunde liegen sowie der Bewertungszeitpunkt darzustellen bzw. mitzuteilen.

Die Finanzmarktaufsicht behält sich vor, im Rahmen des Registrierungsverfahrens weitere Angaben und Unterlagen, beispielsweise in Bezug auf die Berechnung des Gesamtwertes der verwalteten Vermögenswerte zu fordern.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 60 Abs. 1 Z 1 AIFMG verwiesen. Gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 AIFMG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen, wer gegen das Erfordernis einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG verstößt.

Berechnung des Gesamtwertes der verwalteten Vermögenswerte

Nach Artikel 2 der AIFM-DelVO muss der AIFM

- alle AIF, für die er als externer AIFM bestellt ist, oder den AIF, dessen AIFM er ist, wenn die Rechtsform des AIF interne Verwaltung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2011/61/EU zulässt, ermitteln;
- für jeden verwalteten AIF die Portfoliowerte feststellen und anhand der in den Rechtsvorschriften des AIF-Sitzlandes sowie gegebenenfalls in der Satzung des AIF festgelegten Bewertungsregeln den Wert der verwalteten Vermögenswerte (auch der durch Hebelfinanzierung erworbenen) bestimmen;
- die auf diese Weise ermittelten Werte aller AIF aggregieren und den daraus resultierenden Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte mit den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten maßgeblichen Schwellen vergleichen (entspricht § 1 Abs. 5 AIFMG).

In die Berechnung sind AIF, die von einem AIFM verwaltet werden und für die der AIFM Aufgaben übertragen hat, miteinzubeziehen. Von der Berechnung ausgenommen sind Portfolios von AIF, die im Rahmen einer Übertragung vom AIFM verwaltet werden.

Eine jede Derivateposition, einschließlich aller in Wertpapiere eingebetteten Derivate ist nach den in Artikel 10 der AIFM-DelVO festgelegten Umrechnungsmethoden, in eine äquivalente Basiswert-Position umzurechnen. Der absolute Wert dieser äquivalenten Position fließt dann in die Berechnung des Gesamtwerts der verwalteten Vermögenswerte ein.

Für den Fall, dass ein AIF in andere AIF investiert hat, die von demselben extern bestellten AIFM verwaltet werden, kann diese Anlage von der Berechnung der von dem AIFM verwalteten Vermögenswerte ausgenommen werden.

Wenn ein Teilfonds eines intern oder extern verwalteten AIF in einen anderen Teilfonds dieses AIF investiert, kann diese Anlage von der Berechnung der von dem AIFM verwalteten Vermögenswerte ebenfalls ausgenommen werden.

Der Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte ist mindestens einmal jährlich und anhand der neuesten für die Vermögenswerte verfügbaren Werte zu berechnen. Die neuesten für die Vermögenswerte verfügbaren Werte werden für jeden AIF innerhalb der zwölf Monate, die der Berechnung der Schwelle vorangehen, ermittelt. Der AIFM hat einen Termin für die Berechnung der Schwelle zu bestimmen und diesen konsequent einzuhalten. Jede nachträgliche Änderung des gewählten Termins muss gegenüber der FMA gerechtfertigt werden. Bei der Wahl des Termins für die Berechnung der Schwelle hat der AIFM den Zeitpunkt der Bewertung der verwalteten Vermögenswerte zu berücksichtigen.

Liegt der AIFM mit dem Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte unter den obengenannten Schwellen, hat der AIFM:

- sich bei der FMA registrieren zu lassen (§§ 3a Abs. 1 iVm 1 Abs. 5 Z 1 AIFMG);
- sich und die von ihm verwalteten AIF zum Zeitpunkt ihrer Registrierung gegenüber der FMA auszuweisen (§ 1 Abs. 5 Z 2 AIFMG);
- der FMA zum Zeitpunkt ihrer Registrierung Informationen zu den Anlagestrategien der von ihm verwalteten AIF vorzulegen (§ 1 Abs. 5 Z 3 AIFMG);
- der FMA jährlich und zusätzlich auf Verlangen die wichtigsten Instrumente, mit denen er handelt und über die größten Risiken und Konzentrationen der von ihm verwalteten AIF zu unterrichten, um der FMA eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen (§ 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG);
- der FMA jede Auflage eines AIF und jeden Beginn der Abwicklung eines AIF unverzüglich anzuzeigen (§ 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG); der FMA unverzüglich jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter sowie jede Verlegung des Sitzes des AIFM anzuzeigen, wobei AIFM, die einen oder mehrere qualifizierte Risikokapitalfonds oder qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum verwalten, der FMA gemeinsam mit der Anzeige über die Änderung in der Person des Geschäftsleiters die Angaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 zu übermitteln haben (§ 1 Abs. 5 Z 5a AIFMG);
- zu erklären, Anteile des AIF nicht an Privatkunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 36 AIFMG zu vertreiben (§ 1 Abs. 5 Z 6 AIFMG);
- sowie in der Folge der FMA unverzüglich mitzuteilen, wenn er die in § 1 Abs. 5 Z 1 bis 4 AIFMG genannten Voraussetzungen nicht mehr einhalten kann (§ 1 Abs. 5 Z 7 AIFMG).

B. MIT DER REGISTRIERUNG VORZULEGENDE UNTERLAGEN⁵

Der AIFM hat sich im Rahmen der Registrierung gegenüber der FMA wie folgt auszuweisen:

- Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszuges des AIFM, sofern dieser bereits existiert, sowie
- Vorlage eines Unternehmensorganigramms

Zur Vermeidung eines unzulässigen Vertriebes an Privatkunden hat der registrierte AIFM einen Prüfprozess zur Feststellung der Anlegerkategorie und der Zulässigkeit der Investition in den AIF aufgrund der Anlegerkategorie zu erstellen und zu implementieren sowie die gesetzten Prüfschritte auf eine für einen Dritten nachvollziehbare Weise schriftlich zu dokumentieren und aufzubewahren.

Die FMA kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gemäß § 1 Abs. 5 Z 6 iVm § 56 Abs. 2 AIFMG jederzeit die Vorlage des Prüfprozesses verlangen.

⁵ Eine Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen findet sich im Anhang 2 dieses Dokuments.

Aus dem Unternehmensorganigramm hat insbesondere hervorzugehen:

- wer der AIFM ist,
- wer der/die AIF ist/sind,
- ob es sich um einen extern oder intern verwalteten AIF handelt,
- umfassende Darstellung der Beteiligungsverhältnisse und
- gegebenenfalls eine Darstellung der Investment-Flows.

Zum Nachweis der Identität jener Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen (mindestens zwei Personen), sind der FMA im Rahmen der Registrierungsanzeige amtliche Lichtbildausweiskopien, aktuelle Strafregistrauszüge sowie Lebensläufe, die die bisherige Tätigkeit schildern, vorzulegen.

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der AIFM-DelVO ist der AIFM verpflichtet, für jeden AIF Emissionsunterlagen bzw. einen maßgeblichen Auszug der Emissionsunterlagen oder eine allgemeine Beschreibung der Anlagestrategie vorzulegen. Diesen Nachweis kann der AIFM durch Vorlage der Satzung, der Fondbestimmungen, des Prospekts, des Investment-Memorandums und sonstiger relevanter Unterlagen erbringen.

Der maßgebliche Auszug aus der Emissionsunterlage und die Beschreibung der Anlagestrategie haben folgende Angaben zu enthalten:

- die wichtigsten Vermögenswertkategorien, in die der AIF investieren darf,
- alle industriellen, geografischen oder sonstigen Marktsektoren oder speziellen Vermögenswertgattungen, die im Mittelpunkt der Anlagestrategie stehen,
- eine Beschreibung der Grundsätze, die der AIF in Bezug auf Kreditaufnahme und Hebelfinanzierung anwendet.

Bei einem extern verwalteten AIF sind jedenfalls die zwischen AIF und AIFM schriftlich geschlossenen Managementverträge vorzulegen.

Bei gegebenenfalls eingerichteten (Investoren-) Beiräten ist darauf zu achten, dass diesen keine Entscheidungsbefugnis bzw. kein Vetorecht zukommt. Die Letztentscheidungsbefugnis des AIFM hat stets bei diesem zu verbleiben. Diese Befugnis hat sich insbesondere in den Vertragswerken widerzuspiegeln.

Mit 1. Jänner 2017 ist das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in Kraft getreten, wobei von dessen Anwendungsbereich auch registrierte AIFM gemäß §§ 3a Abs. 1 iVm 1 Abs. 5 AIFMG erfasst werden. Im Anhang 2 findet sich dazu eine Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen.

Des Weiteren treffen den AIFM jährliche Informationspflichten gegenüber der FMA gemäß Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU, national umgesetzt durch § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG. Die zuvor genannten Informationen sind der FMA bereits im Registrierungsverfahren erstmalig zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationspflichten werden näher konkretisiert in Artikel 110 Abs. 1 AIFM-DelVO. Demnach hat der AIFM die FMA über die wichtigsten Instrumente, mit denen er handelt, darunter eine Aufschlüsselung von Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten, die Anlagestrategien der AIF und ihr geografischer und sektoraler Anlageschwerpunkt zu informieren. Der AIFM hat die Märkte zu nennen, in denen er Mitglied ist oder an deren Handel er aktiv teilnimmt. Der AIFM hat die Diversifizierung des Portfolios des AIF, darunter unter anderem dessen größte Engagements und Konzentrationen bekanntzugeben. Im Rahmen der Registrierungsanzeige erfolgt die Übermittlung der Informationen mit den im Anhang IV der AIFM-DelVO festgelegten Formblättern. Zum Format der jährlichen Berichtspflichten⁶ registrierter AIFM darf auf die Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3 Abs. 3 lit. d und 24 Abs. 1, 2 und 4 AIFMD verwiesen werden.

HINWEIS:

In der Registrierungsanzeige sind die Anlagestrategien der AIF, die der AIFM verwaltet, nach der Aufschlüsselung gemäß dem Formblatt für die Berichterstattung (Anhang IV der AIFM-DelVO → Angaben zum AIF) anzugeben.

Das Formblatt Anhang IV der AIFM-DelVO ist auf der [FMA Website](#) als Excel-Formular abrufbar.

Die zuvor erwähnten jährlichen Berichterstattungspflichten gegenüber der FMA sollten dem Kalenderjahr angepasst sein. Der AIFM sollte binnen 30 Tagen nach dem Ende des Kalenderjahres der Berichterstattungspflicht nachkommen. Die FMA kann einen AIFM dazu verpflichten, die in Artikel 3 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Angaben häufiger vorzulegen.

Der Artikel 5 Abs. 5 der AIFM-DelVO sieht vor, dass der AIFM die für die Registrierung vorgeschriebenen Informationen jährlich zu aktualisieren und der FMA zu übermitteln hat.

Angaben gemäß Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO

Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) sind Finanzmarktteilnehmer iSd Art 2 Z 1 lit e Offenlegungs-VO. Der Nachweis der Einhaltung der relevanten Informationspflichten gemäß Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO ist im Registrierungsverfahren der FMA darzulegen. Dies umfasst

- Angaben auf der Internetseite des AIFM laut Art 3 und Art 4 Offenlegungs-VO, sowie (wenn anwendbar) Art 10 Offenlegungs-VO,
- Angaben laut Art 6, Art 7 sowie (wenn anwendbar) Art 8 und Art 9 Offenlegungs-VO in vorvertraglichen Informationen sowie
- Angaben laut Art 5, 6 und 7 Taxonomie-VO (wenn anwendbar) in vorvertraglichen Informationen.

⁶ Siehe auch auf der FMA-Website: Information zum Inhalt und zur Übermittlung des AIFMD-Reportings sowie AIFMD-Reporting XML-Sample Files für registrierte AIFM.

IV. SONSTIGE PFLICHTEN DES AIFM

A. PFLICHT ZUR LAUFENDEN ÜBERWACHUNG

Um feststellen zu können, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Schwellenwerte überschritten werden, überwacht der AIFM laufend die verwalteten Vermögenswerte gemäß Artikel 3 der AIFM-DelVO. Für eine laufende Überwachung des Gesamtwerts der verwalteten Vermögenswerte haben die AIFM entsprechende Verfahren einzurichten. Die Überwachung soll einen aktuellen Überblick über die verwalteten Vermögenswerte verschaffen und für jeden AIF die Beobachtung der Zeichnungen und Rücknahmen sowie gegebenenfalls der Kapitalabrufe, Kapitalausschüttungen und des Werts der Anlageobjekte ermöglichen.

B. GELEGENTLICHE ÜBERSCHREITUNG DER SCHWELLENWERTE

Die Vorgehensweise bei gelegentlicher Überschreitung der Schwellenwerte ist in Artikel 4 der AIFM-DelVO geregelt. Wenn der Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte die maßgebliche Schwelle überschreitet, hat der AIFM die Situation zu bewerten um feststellen zu können, ob sie vorübergehend ist.

Wenn der Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte die maßgebliche Schwelle überschreitet und der AIFM die Situation nicht für vorübergehend hält, hat er dies der FMA umgehend mitzuteilen und innerhalb von 30 Kalendertagen eine Konzession gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 AIFMG⁷ zu beantragen.

Überschreitet der Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte die maßgebliche Schwelle und hält der AIFM die Situation für vorübergehend, hat er dies der FMA ebenfalls umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Belege für die Einschätzung des AIFM zu enthalten, dass die Situation vorübergehend ist, sowie eine Situationsbeschreibung und eine Erläuterung der Gründe, aus denen die Situation als vorübergehend betrachtet wird.

Eine Situation ist dann nicht als vorübergehend zu betrachten, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauert.

Drei Monate nach dem Datum, an dem der Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte die maßgebliche Schwelle überschritten hat, muss der AIFM den Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte erneut berechnen, um zu belegen, dass dieser unterhalb der maßgeblichen Schwelle liegt oder um der FMA gegenüber nachzuweisen, dass die Ursachen für die Überschreitung der Schwelle behoben sind und er keinen Antrag auf Konzession stellen muss.

⁷ Artikel 7 der Richtlinie 2011/61/EU wurde umgesetzt durch § 5 AIFMG. Gemäß § 5 Abs. 1 AIFMG hat ein AIFM, für den Österreich der Herkunftsmitgliedstaat ist eine Konzession nach dem AIFMG durch die FMA zu beantragen.

C. DAUERHAFTE ÜBERSCHREITUNG DER SCHWELLENWERTE NACH ERFOLGTER REGISTRIERUNG

Übersteigen die Vermögenswerte der Portfolios der verwalteten AIF eines registrierten AIFM erst zu einem späteren Zeitpunkt dauerhaft eine der genannten Schwellen, hat der AIFM die erforderliche Konzession gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 AIFMG binnen 30 Kalendertagen bei der FMA zu beantragen. Hierzu wird auf die Konzessionsleitfäden der FMA, welche auf der Homepage veröffentlicht sind, verwiesen.

D. WEITERE PFLICHTEN

Gemäß § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG treffen den registrierten AIFM jährliche Meldeverpflichtungen gegenüber der FMA. Weiters wird auf die Anzeigepflichten gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 und 5a AIFMG hingewiesen.

Änderungen in der Geschäftsleitung (§ 1 Abs. 5 Z 5a AIFMG) des AIFM sind der FMA umgehend unter Vorlage folgender Dokumente mitzuteilen:

- amtliche Lichtbildausweiskopie
- aktueller Strafregisterauszug
- aktueller Lebenslauf
- allfällige Ausbildungs- und Fortbildungsnachweise
- Kontaktdaten

Des Weiteren ist die FMA über eine Sitzänderung des AIFM umgehend schriftlich zu informieren (§ 1 Abs. 5 Z 5a AIFMG).

Überdies wird darauf hingewiesen, dass registrierte AIFM als Kostenpflichtige und Vorauszahlungspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 1 Z 3 lit. f FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016) gelten.

Die zu erstattenden Datenmeldungen für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Berechnung der Kosten und der Vorauszahlungsbeträge sind der FMA spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln (§ 6 FMA-KVO 2016). Zur Leistung von Vorauszahlungsbeträgen für ein FMA-Geschäftsjahr sind jene Kostenpflichtigen verpflichtet, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 FMA-KVO 2016 am 30. September des vorangehenden FMA-Geschäftsjahres erfüllen (§ 9 FMA-KVO 2016).

V. DEREGISTRIERUNG / ERLÖSCHUNG

Gemäß § 3a Abs. 2 AIFMG kann die FMA die Registrierung zurücknehmen, wenn

1. Der AIFM die Registrierung auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erwirkt hat,
2. der AIFM schwerwiegend oder systematisch gegen die anwendbaren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Basis der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakte verstoßen hat,
3. über das Vermögen des AIFM das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse durch rechtskräftigen Beschluss abgewiesen wird (§ 71b der Insolvenzordnung, RGBL. Nr. 337/1914).

Im Falle eines Widerrufs der Registrierung, darf der AIFM im Inland keine weitere Tätigkeit ausüben. Die FMA hat dabei das Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 AIFMG anzuwenden.

Zudem erlischt die Registrierung, wenn der AIFM ausdrücklich darauf verzichtet und sämtliche von ihm verwaltete AIF abgewickelt oder auf einen anderen AIFM übertragen worden sind. Dieser Verzicht ist der FMA schriftlich, von den Geschäftsleitern unterfertigt, anzuzeigen. Weiters sind Belege betreffend die Abwicklung bzw. Übertragung der AIF (zB aktuelle Firmenbuchauszüge) anzuschließen.

VI. OPT-IN-VERFAHREN

Gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG können AIFM unabhängig von einer Überschreitung der Schwellenwerte beschließen, sich zur Gänze dem AIFMG zu unterwerfen, indem sie einen Konzessionsantrag gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 AIFMG stellen (Opt-in-Verfahren). Nur mit einer Konzession als AIFM steht es einem Unternehmen offen, AIF im gesamten Unionsgebiet aufzulegen und zu vertreiben (Passporting) und unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen gemäß §§ 48 oder 49 AIFMG Anteile an AIF auch an Privatkunden in Österreich zu vertreiben.

Nähere Regelungen zum Opt-in-Verfahren finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013 vom 15. Mai 2013.

Das Opt-in-Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Konzessionsverfahren (siehe den Erwägungsgrund (EWG) 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013). Es sind dieselben Unterlagen vorzulegen wie im Konzessionsverfahren. Eine Auflistung der vorzulegenden Unterlagen findet sich im § 5 AIFMG.

Registrierte AIFM sind berechtigt im Rahmen des Opt-in-Verfahrens einen Antrag auf Konzession gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 AIFMG zu stellen. Unterlagen und Angaben, die ein AIFM der FMA bereits im Rahmen des Registrierungsverfahrens übermittelt hat, sind nicht nochmals zu übermitteln, sofern sich diese noch auf dem aktuellen Stand befinden (siehe EWG 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013). Die Aktualität der bereits vorgelegten Unterlagen hat der AIFM der FMA unter Verweis auf das Vorlagedatum schriftlich zu bestätigen.

Ein konzessionierter AIFM, dessen verwaltete Vermögenswerte unter die im § 1 Abs. 5 AIFMG festgelegten Schwellenwerte fallen, behält seine Zulassung und unterliegt dem AIFMG weiterhin, solange die Konzession nicht widerrufen wird (siehe EWG 5 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013).

ANHANG 1 – Gebührentatbestände

Für die Bearbeitung der Registrierung eines AIFM ist gemäß § 19 Abs. 10 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz eine Gebühr nach TP III.E.1. der FMA-Gebührenverordnung⁸; für die Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten AIF für jeden AIF (gem § 1 Abs. 5 Z 2 AIFMG) eine Gebühr nach **TP III.E.2.** sowie für die Bearbeitung der Anzeige einer (nachträglichen) Auflage eines AIF im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG eine Gebühr nach **TP III.E.3.** zu entrichten.

Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung der [FMA-Gebührenverordnung](#).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Registrierung sowie bei der nachträglichen Auflage eines AIF im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG Gebühren gemäß § 14 TP 5 sowie TP 6 des Gebührengesetzes 1957⁹ zu entrichten sind.

Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung des [Gebührengesetz 1957](#).

⁸ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV), BGBl. II Nr. 230/2004 idgF.

⁹ Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

ANHANG 2 – Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen¹⁰

Bei der Einbringung können bereits finale Entwurfsversionen vorgelegt werden, da im Rahmen des Registrierungsverfahrens noch Anpassungen erforderlich sein könnten. Zudem sind Dokumente im Regelfall in deutscher Sprache zu übermitteln.

Anzeigeschreiben der Geschäftsleitung	Das Anzeigeschreiben hat zumindest Angaben (Name, Sitz, etc.) zum geplanten AIFM selbst, sowie auch die korrekte Rechtsgrundlage für die Registrierung als AIFM zu enthalten (§§ 3a Abs. 1 iVm 1 Abs. 5 AIFMG). Wird gleichzeitig ein zu verwaltender AIF angezeigt, so sind ebenso der Name (und ggf. Sitz), die Rechtsgrundlage (§ 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG) und die Angabe, ob es sich um einen intern oder extern verwalteten AIF handelt, in das Anzeigeschreiben aufzunehmen.
Firmenbuchauszug	Die Firmenbuchauszüge von AIFM und ggf. AIF sind jedenfalls vor Abschluss des Verfahrens und somit <u>vor</u> der Registrierung nachzureichen, falls sich der AIFM/AIF während des Verfahrens noch in Gründung befunden haben. Der darin enthaltene Firmenwortlaut sowie Firmensitz wie auch die eingetragene Gesellschaftsform haben mit den eingebrachten Verträgen übereinzustimmen. Seitens des Einbringers ist gegenüber der FMA zu bestätigen, dass die an das Firmenbuchgericht übermittelten, finalen Fassungen mit jenen Dokumenten übereinstimmen, die der FMA übersandt wurden.
Stellungnahme ...	• ... zum Einsatz von Hebelfinanzierungen Die Geschäftsleitung des AIFM hat Angaben betreffend einen allfälligen Einsatz einer Hebelfinanzierung iSd § 2 Abs. 1 Z 22 AIFMG zu machen. Gegebenenfalls orientiert sich die eingesetzte Hebelfinanzierung in Übereinstimmung mit § 48 Abs. 12 AIFMG. • ... zum Einsatz einer Lock-up-Periode Die Geschäftsleitung des AIFM hat Angaben betreffend den allfälligen Einsatz einer Lock-up-Periode (dh keine Rücklösung der Anteilscheine über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Tätigkeit der ersten Anlage in jeden dieser AIF) zu tätigen. • ... zum geplanten Gesamtwert der zu verwaltenden Vermögenswerte

¹⁰ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie den europäischen Richtlinien und Verordnungen entnehmen. Im Bedarfsfall sind nach Aufforderung weitere Dokumente zu übermitteln.

	Die Geschäftsleitung des AIFM hat den geplanten Gesamtwert aller zu verwaltenden Vermögenswerte zu übermitteln und anzugeben, welcher der beiden Schwellenwerte zur Anwendung gelangt (siehe dazu § 1 Abs. 5 AIFMG).
Organigramm	• Zwischen AIFM und AIF Das Organigramm hat alle Beteiligten, sowie vor allem die Beteiligungsverhältnisse von AIFM und AIF und dessen Investoren und auch die geplanten Investmentflows zu enthalten. Es soll darüber hinaus eindeutig erkennbar sein, wer AIFM bzw. AIF ist und ob es sich um einen extern oder einen intern verwalteten AIFM handelt. • Internes Organigramm Aus diesem sollen die Verantwortlichkeitsbereiche, Zuständigkeiten und Anzahl der Mitarbeiter zu entnehmen sein.
Strafregisterauszug	Die Strafregisterauszüge aller Geschäftsleiter (mindestens zwei gesamtvertretungsbefugte Geschäftsleiter) sollen bei der Einbringung aktuell, dh nicht älter als drei Monate, sein.
Lichtbildausweis	Eine Kopie des Lichtbildausweises aller Geschäftsleiter ist bei Einbringung zu übermitteln.
Lebenslauf	Die Lebensläufe aller Geschäftsleiter des AIFM haben ausführliche und nachvollziehbare Angaben zu den Ausbildungen und bisherigen beruflichen Erfahrungen zu beinhalten und sind ebenso zu übermitteln (inklusive allfälliger Aus- und Fortbildungsnachweise).
Formblätter für die Berichterstattung für AIFM (und AIF)	Bei neu zu errichtenden AIFM (und AIF) sind die jeweiligen Formblätter soweit möglich (auch durch lediglich geplante Angaben) zu befüllen. Dabei ist das Formblatt gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zu verwenden. Dieses ist auf der FMA Website als Excel-Formular abrufbar.
Gesellschaftsvertrag des AIFM (und AIF)	Der Gesellschaftsvertrag des AIFM (und ggf. AIF) ist in der finalen Entwurfsversion zu übermitteln. Seitens des Einbringers ist gegenüber der FMA zu bestätigen, dass die an das Firmenbuchgericht übermittelten, finalen Fassungen mit jenen Dokumenten übereinstimmen, die der FMA übersandt wurden.
Management- oder Geschäftsleiterverträge zwischen AIFM und AIF	Die ggf. zwischen AIFM und AIF abgeschlossenen Verträge sind in der finalen Entwurfsversion zu übermitteln.
Investment Memorandum / Anlagerichtlinien des AIF	Soweit einschlägig, ist ein Investment Memorandum des AIF zu übermitteln, welches die Anlagestrategie und Rahmenbedingungen des AIF beinhaltet. Bei

	der Erstellung ist auf „IX. Leitlinien zur festgelegten Anlagestrategie“ der Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) Bedacht zu nehmen.
Jahresbericht	Sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresberichts für den AIFM bzw. AIF besteht, ist dieser im Rahmen der Registrierung vorzulegen. Handelt es sich um prüfungspflichtige Unternehmen, ist der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zu übermitteln.
FM-GwG / SanktG 2024	• Zusammenfassende Darstellung der vom AIFM (bzw. beauftragten Dritten) implementierten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Sinne einer prozesshaften Kurzbeschreibung) beim Verkauf der AIF-Anteile. • Ausführungen zur Person des GW-Beauftragten im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit. • Ausführungen zur Person des Sanktionsbeauftragten. • Sofern die Funktion des Sanktionsbeauftragten in Personalunion mit jener des Geldwäschebeauftragten und/oder des Compliance-Beauftragten ausgeübt wird, ist zusätzlich eine Darstellung der konkreten Aufgaben- und Ressourcenverteilung zwischen den einzelnen Funktionen beizulegen, insbesondere unter Angabe, welcher Anteil der gesamten zeitlichen Ressourcen auf die jeweiligen relevanten Tätigkeiten als Geldwäschebeauftragter bzw. als Sanktionsbeauftragter entfällt sind dem Antrag beizulegen.
Erklärung des Nichtvertriebs an Privatkunden	Diese Erklärung ist durch den AIFM zu erbringen. Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass registrierte AIFM zur Vermeidung eines unzulässigen Vertriebes an Privatkunden (§ 1 Abs. 5 Z 6 iVm § 2 Abs. 1 Z 36 AIFMG) einen internen Prozess zur Feststellung der Anlegerkategorie und der Zulässigkeit der Investition dieser Anleger in den AIF aufgrund der Anlegerkategorie zu erstellen und zu implementieren haben. Die gesetzten Prüfschritte sind auf eine für einen Dritten nachvollziehbare Weise schriftlich zu dokumentieren und aufzubewahren. Die FMA kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit jederzeit die Vorlage des Prüfprozesses verlangen.
Sonstige Hinweise	• Investorenbeirat / Investmentkomitee Bei gegebenenfalls eingerichteten (Investoren-) Beiräten/Komiteen ist darauf zu achten, dass diesen <u>keine</u> Entscheidungsbefugnis bzw. <u>kein</u> Vetorecht zukommt und ausschließlich auf Auftrag der Geschäftsleitung des AIFM tätig werden. Die Letztentscheidungsbefugnis <u>sämtlicher</u> Entscheidungen des AIFM hat

	stets dessen Geschäftsleitung und hat bei dieser zu verbleiben. Darauf ist insbesondere bei der Vertragsgestaltung Bedacht zu nehmen. • Side Letter, Nebenabreden, etc. Es wird zudem um Bestätigung ersucht, dass der AIFM sämtliche Investmententscheidungen selbst treffen wird und keine zusätzlichen Nebenabreden bzw. Verträge bestehen, welche die ausschließliche und endgültige Kompetenz des AIFM zu Investmententscheidungen in Bezug auf den AIF betreffen.
Offenlegungs-VO	Angaben (wenn anwendbar) • auf der Internetseite des AIFM laut Art 3, 4, 10 Offenlegungs-VO, • laut Art 6, 7, 8, 9 Offenlegungs-VO in vorvertraglichen Informationen
Taxonomie-VO	Angaben laut Art 5, 6, 7 Taxonomie-VO (wenn anwendbar) in vorvertraglichen Informationen